

ENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____ über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht“ am 12. Juli 2018 in Schladming

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 3 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Schladming dürfen am 12. Juli 2018 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 12. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 13. Juli 2018 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: